

Vom privaten Bibellesen : Berichtigung und Nachtrag

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **4 (1914)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom privaten Bibellesen.

Berichtigung und Nachtrag.

In dem unter obigem Titel erschienenen Artikel dieser Zeitschrift (1914, 1. Heft, S. 23 ff.) wurde nach *Reusch* (Der Index, Bonn, 1883, I. Bd., P. 333) ein päpstlicher Erlass über das Bibellesen mitgeteilt, der, wie Reusch mit Recht sagt, im wesentlichen bis heute in Geltung geblieben ist, jedoch allerdings durch Leo XIII. eine bemerkenswerte Modifikation erfahren hat. Nachdem Paul IV. bereits einen Index verbotener Bücher erlassen hatte (Reusch, a. a. O., S. 258 ff.), beschloss unter Pius IV. die Trienter Synode am 26. Februar 1562 die Einsetzung einer Kommission, die die Aufgabe hatte, allgemeine Regeln über das Lesen ketzerischer oder verdächtiger Bücher aufzustellen (Reusch, a. a. O., S. 312 ff.). Pius IV. hat mit der Bulle *Dominici gregis custodiae* vom 24. März 1565 diese Regeln — zehn an der Zahl — feierlich bestätigt. Die erste bezieht sich auf die vor 1515 verdammtten Bücher, die zweite auf die seit 1515 „von den Häresiarchen“ veröffentlichten Schriften, die dritte auf lateinische (von der Vulgata unabhängige) Bibelübersetzungen, die vierte auf das private Bibellesen. Diese vierte Regel möge hier nach dem Wortlaut, den ihr Reusch a. a. O. in der deutschen Übersetzung gegeben hat, noch einmal folgen. Sie lautet:

„Da die Erfahrung lehrt, dass, wenn das Lesen der Bibel in der Volkssprache allen ohne Unterschied gestattet wird, daraus wegen der Verwegenheit der Menschen mehr Schaden als Nutzen entsteht, so soll in dieser Beziehung das Urteil des Bischofs und Inquisitors massgebend sein; diese sollen nach dem Rate des Pfarrers oder Beichtvaters das Lesen der Bibel

in Übersetzungen in der Volkssprache, die von katholischen Autoren herrühren, denjenigen gestatten dürfen, von denen sie erkennen, dass ihnen diese Lektüre keinen Schaden, sondern Mehrung des Glaubens und der Frömmigkeit bringen könne. *Diese Erlaubnis soll schriftlich erteilt werden. Wer ohne eine Erlaubnis eine Bibel in der Volkssprache liest oder hat, soll von seinen Sünden nicht losgesprochen werden können, bis er sie dem Bischof abgeliefert hat. Buchhändler, welche Bibeln in der Volkssprache solchen, die jene Erlaubnis nicht haben, verkaufen oder sonstwie verschaffen, sollen den Preis der Bücher zahlen, den der Bischof zu frommen Zwecken zu verwenden hat, und ändern je nach der Beschaffenheit des Vergehens von dem Bischof zu verhängenden Strafen verfallen.*“

Diese Verordnung wurde von den nachfolgenden Päpsten mehrfach modifiziert. Von besonderer Wichtigkeit ist der Zusatz, den Benedikt XIV. am 13. Juni 1757 beigefügt hat und der lautet:

„Wenn dergleichen Bibelübersetzungen in der Volkssprache von dem apostolischen Stuhle gutgeheissen oder mit Anmerkungen herausgegeben sind, die aus den *hl. Kirchenvätern* oder aus gelehrten und katholischen Männern entnommen sind, werden sie gestattet,“ — durften also auch ohne besondere schriftliche Erlaubnis von Laien gebraucht werden.

Reusch macht aber (a. a. O., II. Bd., S. 852) darauf aufmerksam, dass Gregor XVI. diese Milderung durch eine Kundgebung der Indexkongregation vom 7. Januar 1836 wieder aufgehoben hat. Die fragliche Kundgebung läuft darauf hinaus, dass in Gemässheit der angeführten vierten Regel jeder, der die Bibel in der Volkssprache lesen will, dazu der kirchlichen Erlaubnis bedarf, aber diese Erlaubnis nur für Übersetzungen erhalten kann, die vom Papst approbiert sind. (Vgl. Reusch, a. a. O., S. 861.)

Indessen hat Leo XIII. in der feierlichen Form einer „Konstitution“ vom 25. Januar 1897 („*Officiorum ac munerum*“) über das Lesen verbotener Bücher neue Verordnungen erlassen und dabei auch die bisherigen Vorschriften über das Bibellesen berücksichtigt. In der Einleitung werden die neuen Verordnungen als „*allgemeine Dekrete*“ (*decreta generalia*) erklärt, an die sich künftig die Indexkongregation einzig zu halten habe, und denen die „*Katholiken auf dem ganzen Erdkreis*“ Gehorsam

schuldig seien (quibus catholici homines toto orbe religiose pareant). Der Papst will, dass allein sie „Gesetzeskraft“ haben, und die auf Befehl des Trienter Konzils erlassenen Regeln, sowie alle andern bezüglichen Verordnungen seiner Vorgänger, mit einziger Ausnahme der Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita et provida“ (vom 10. Juli 1753), aufgehoben seien. Diese letztere bleibe auch in Zukunft wie bisher in allen Teilen in Kraft. (Es handelt sich um das Verfahren, an das sich die Indexkongregation bei der Verurteilung schlechter Bücher zu halten hat. Die Konstitution ist abgedruckt bei *Reusch*, a. a. O., II. Bd., S. 2 ff.) Leo XIII., der seltsamerweise oft als ein „liberaler“ Papst gepriesen wird, hat stets Wert darauf gelegt, von der absoluten Gewalt, die das vatikanische Konzil dem Papst zuerkannt hat, deutlich Gebrauch zu machen. Darum betont er, dass seine neue Konstitution für die *ganze katholische Kirche* Gesetzeskraft habe.

In der neuen Konstitution heisst es nun:

Kap. 2: „Die Ausgaben des *Originaltextes* und der *alten* katholischen Übersetzungen der hl. Schrift, auch die der orientalischen Kirche, gleichviel von welchen Nichtkatholiken veröffentlicht, sind, auch wenn sie getreu und unverkürzt zu sein scheinen, *nur denen, die sich mit theologischen und biblischen Studien befassen*, gestattet, und auch ihnen nur, wenn weder in den Vorreden noch in den Anmerkungen die Dogmen des katholischen Glaubens angefochten werden. — Im gleichen Sinne und unter den gleichen Bedingungen sind andere Übersetzungen der hl. Bücher, die, sei es in der lateinischen oder in einer andern als in der Volkssprache, von Nichtkatholiken herausgegeben sind, gestattet“ (also nur den Theologen).

Kap. 3: „Da die Erfahrung lehrt, dass, wenn das Lesen der hl. Bücher in der Volkssprache allen ohne Unterschied gestattet wird, daraus wegen der Vermessenheit der Menschen mehr Schaden als Nutzen entsteht, *sind alle Übersetzungen in der Landessprache, auch wenn sie von Katholiken hergestellt sind, durchaus verboten* (omnino prohibentur), falls sie nicht vom apostolischen Stuhle approbiert oder unter der Aufsicht der Bischöfe mit Anmerkungen aus den hl. Vätern der Kirche und gelehrten und katholischen Schriftstellern herausgegeben sind. — Verboten sind alle Übersetzungen der hl. Bücher, die gleichviel in welcher Volkssprache *von irgendwelchen Nichtkatholiken herge-*

stellt sind, *namentlich aber diejenigen, die von den durch die römischen Päpste mehr als einmal verdamnten Bibelgesellschaften verbreitet werden*, da in ihnen die höchst heilsamen Gesetze der Kirche über die Herausgabe der göttlichen Bücher gänzlich hintangesetzt werden. Doch dürfen diejenigen, die sich mit theologischen oder biblischen Studien beschäftigen, solche Übersetzungen gebrauchen — immerhin mit der Einschränkung, die oben verordnet ist“ (dass in den Vorreden und Anmerkungen nichts dem katholischen Dogma Widersprechendes stehe).

Von einer schriftlichen Erlaubnis zum Bibellesen ist also keine Rede mehr; aber es dürfen von den Laien nur solche Übersetzungen gebraucht werden, die vom päpstlichen Stuhl approbiert und von katholischen Gelehrten mit Anmerkungen versehen sind. Nun sagt *Reusch* (a. a. O., II. Bd., S. 862): „Eine von dem apostolischen Stuhle gutgeheissene neuere Bibelübersetzung *ohne Anmerkungen* ist mir nicht bekannt.“ Es gibt überhaupt keine solche. Auch die vielverbreitete, nach der lateinischen Vulgata hergestellte Übersetzung von *Allioli* ist vom Papst nur unter der ausdrücklichen Bedingung erlaubt worden, *dass sie mit Anmerkungen versehen werde*. Solche wurden nicht beigefügt. Auch die ebenfalls weitverbreiteten Übersetzungen von *Kistemaker* und *L. van Ess* haben keine Anmerkungen. Schon aus diesem Grunde gelten sie in Rom als verboten. Dazu kommt, dass sie von den *Bibelgesellschaften* verbreitet werden. Diese wurden, wie Leo XIII. richtig sagt, von verschiedenen Päpsten streng verdammt. Im Syllabus vom 8. Dezember 1864 werden sie mit dem „Sozialismus, Kommunismus, den geheimen Gesellschaften, den liberalen Vereinen von Geistlichen“ und „*ejusmodi pestes*“ (derartigen Pestkrankheiten) zusammengestellt. Namentlich wurden sie in den schärfsten Ausdrücken von Leo XII. (in der Enzyklika „*Ubi primum*“ vom 5. Mai 1824) und von Gregor XVI. (in der Enzyklika „*Inter præcipuas*“ vom 8. Mai 1844) als Gesellschaften gebrandmarkt, vor deren Nachstellungen die „katholischen Schafe“ nicht sorgfältig genug geschützt werden könnten.

Diese Gesellschaften aber sind es gerade, die uns die *katholischen* Übersetzungen von *Allioli*, *Kistemaker* und *Leander van Ess* zu einem äusserst billigen Preise zugänglich machen. Sie haben am Text keine Silbe geändert, obwohl sehr häufig eine dem gereinigten griechischen Text entsprechendere Über-

setzung wünschenswert gewesen wäre. Aber die von ihnen verbreiteten Bibeln sind verboten, weil sie erstens von protestantischen Gesellschaften verbreitet werden, und weil sie zweitens keine approbierten Anmerkungen haben.

Im Jahr 1912 unternahmen es römischkatholische Professoren von Strassburg, Münster i. W., Breslau, Braunsberg und Bonn, mit bischöflicher Druckerlaubnis eine neue Übersetzung des Neuen Testaments mit vielen gelehrten Anmerkungen herauszugeben. Das Werk wäre viel zu umfangreich und kostspielig geworden, um unter dem katholischen Volke Verbreitung zu finden, obwohl es eigentlich für gebildete Laien bestimmt war. Aber es wurde sofort von Rom aus angefochten, und das Unternehmen musste aufgegeben werden. Das grosse Werk des Paters Quesnel, das vor 200 Jahren zum Erlass der Unigenitus-Bulle Veranlassung gegeben hat, hatte insofern ein besseres Schicksal, als es wenigstens vollendet und weit verbreitet werden konnte.

Einer Berichtigung aber bedürfen schliesslich die Bemerkungen über die römische Hieronymusgesellschaft, die 1902 bis 1908 mit so grossem Erfolge die vier Evangelien und die Apostelgeschichte in italienischer Sprache verbreitet hat. *Schon im Jahre 1908 war die 100. Stereotypausgabe erschienen.* Im folgenden Jahre machte aber die Hieronymusgesellschaft bekannt, dass sie keine neue Auflage mehr veranstalten, sondern nur noch die bereits gedruckten Exemplare absetzen wolle. Da es sich um *Stereotypausgaben* handelte, konnten freilich schon 1909 mehrere neue Ausgaben (sagen wir: „101. bis 110. Tausend“) gedruckt sein. Seither vernahm man von dem verdienstlichen Unternehmen nichts mehr und man durfte glauben, die Hieronymusgesellschaft sei eingeschlafen. Allein nun brachte der „Oss. Rom.“ in der Nummer vom 15. März 1914 einen langen Leitartikel, in welchem mitgeteilt wird, dass jetzt die erwähnte Ausgabe der vier Evangelien und der Apostelgeschichte wieder erscheinen dürfe — *jedoch nur in Verbindung mit dem neuen Katechismus, den Pius X. am 18. Oktober 1912 für die Diözesen der römischen Kirchenprovinz streng vorgeschrieben, den übrigen italienischen Diözesen aber dringend zur Einführung empfohlen hat.* Es versteht sich von selbst, dass schon bisher der Text der Evangelien und der Apostelgeschichte mit allen Anmerkungen versehen war, die man für nötig hielt, um dem Leser

klar zu machen, dass die heutige römische Lehre mit dem biblischen Worte übereinstimme. Auch waren den letzten Ausgaben Gebete beigefügt, die ebenfalls dazu dienen sollten, den römischkatholischen Leser vor einer falschen Auffassung des heiligen Textes zu bewahren. Das genügte, wie es scheint, nicht. Massgebender als der Wortlaut der heiligen Schrift ist der päpstliche Katechismus! Bevor man das Evangelium öffnet, lese man den päpstlichen Katechismus! Die Briefe aber, mit welchen die Apostel die ersten christlichen Gemeinden über die Geheimnisse des Reiches Gottes unterrichtet haben, scheinen so sehr geeignet zu sein, auf den Leser den Eindruck zu machen, es sei zwischen dem Papsttum und der apostolischen Kirche ein auffälliger Widerspruch vorhanden, dass die apostolischen — zunächst für die *Gemeinden* bestimmten — Schreiben von den Gläubigen auch nicht einmal in Verbindung mit dem Katechismus und den nötigen Erläuterungen gelesen werden sollen!

Die neue Ausgabe der Evangelien und der Apostelgeschichte ist die 111. Sie umfasst mit den Beigaben XXI und 634 Seiten, wird aber gleichwohl zu dem erstaunlich billigen Preis von 30, bzw. 50 Cts. abgesetzt. Während der Pater Genochi schon 1907 die Notlüge verbreiten musste, man besitze nicht die nötigen Mittel zum Druck des ganzen Neuen Testaments, scheint es nun an den erforderlichen finanziellen Mitteln nicht mehr zu fehlen. Möge also auch die neue Ausgabe weite Verbreitung finden!
